

c 3697

nabel durch Paratyphus-B-Sera, am 8. fieberfreien Tage hochagglutinabel (1:1600) durch Gläser-Volltagsen-Testserum. Hinweis auf die Arbeit von P. Neukirch: Menschliche Erkrankungen durch Bazillen der Gläser-Volltagsen-Gruppe in der Türkei; Zschr. f. Hyg. u. Infektionskrkh. Bd. 85.

4. Demonstration zweier Photographien von **schwerer Extremitätengangrän nach Flecktyphus**. Eigenbeobachtungen aus einem türkischen Lazarett in M. bei H. P.

Diskussion: Herr Bonhoff, Herr Katsch, Herr Loehlein.

Herr Eduard Müller (Schlusswort): Mit Malaria-bedrohung unserer Zivilbevölkerung durch die Tertianaerreger muss bei der Rückkehr massenhafter Plasmodienträger in die Heimat und bei der überraschenden Verbreitung von Anophelesarten gerechnet werden. Bei technisch richtiger Anwendung ist das Chinin zweifellos ein Spezifikum zur Beseitigung der augenblicklichen klinischen Erscheinungen, kein vollwertiges Spezifikum aber in ätiologischer Hinsicht. Schwarzwasserfieber wurde in der Türkei nur selten und meist in leichteren Formen beobachtet. Bei ganz frischer Malaria (echtes Erstlingsfieber) fehlt häufig ein palpabler Milztumor. Hinweis auf die raschen, häufigen Schwankungen der Milzgröße bei Malaria, auf die grosse diagnostische Bedeutung der Milzschmerzen, auf den fehlenden Parallelismus zwischen Milzgröße und Schwere der Erkrankung. Verzettelte Darreichung der Chinintagesdosis bei der Prophylaxe (zur Verhütung der Nebenwirkungen) empfiehlt sich im Hinblick auf die Notwendigkeit schärfster Kontrolle der Chinineinnahme bei Mannschaften nicht.

Kleine Mitteilungen.

Verkehr mit Verbandstoffen.

Die Reichsbekleidungsstelle veröffentlicht in Nr. 33 ihrer Mitteilungen vom 17. August 1918 eine Darstellung der Regelung des Verkehrs mit Verbandstoffen (einschliesslich Billrothbattist) und Verbandwatte. Daraus ist hervorzuheben:

Baumwollene Verbandstoffe und Verbandwatte sind für Verbraucher nur noch unter Vorweisung einer ärztlichen Verordnung zu beziehen. Die Aerzte stellen mithin ärztliche Verordnungen auf baumwollene Verbandstoffe und Verbandwatte aus:

1. für ihren eigenen Bedarf in der Praxis,
2. für Einzelpersonen

3. für Betriebe, die weder als Grossverbraucher ihre Verbandstoffe durch Vermittlung der Reichsbekleidungsstelle beziehen, noch eine Krankenkasse mit eigener Verbandstoffniederlage unterhalten.

Solchen Betrieben kann eine ärztliche Verordnung auf einen angemessenen Vorrat, der für Unfallstationen, Verbandkästen oder dergleichen benötigt wird, für eine angemessene Zeit ausgestellt werden, vorausgesetzt, dass es sich nicht um grosse Mengen handelt. Selbstverständlich müssen sich die Aerzte die Versicherung geben lassen, dass der betreffende Betrieb nicht bereits von einem andern Arzt sich eine gleiche Verordnung für denselben Zeitraum und dieselben Verbandstoffe hat ausstellen lassen. Betriebe mit erheblichem Jahresbedarf haben sich an die Reichsbekleidungsstelle zu wenden. Ebenso darf der Arzt Krankenanstalten und solchen Krankenkassen, die eine eigene Verbandstoffniederlage unterhalten, keine Verordnung über baumwollene Verbandstoffe und Verbandwatte ausstellen, da diese nur durch Vermittlung der Reichsbekleidungsstelle beliefert werden.

Ausser approbierten Aerzten sind auch Zahnärzte und Tierärzte in den in Betracht kommenden Fällen zur Ausstellung von Verordnungen auf baumwollene Verbandstoffe und Verbandwatte befugt.

Niedere Medizinalpersonen (Zahntechniker Heilgehilfen, Hebammen u. dgl.) haben ihren Bedarf an baumwollenen Verbandstoffen und Verbandwatte gegen amtsärztliche Bescheinigung zu decken.

Krankenkassen, die keine eigene Verbandstoffniederlage unterhalten, lassen ihre Mitglieder und Kassenärzte wie bisher sich mit Verbandstoffen und Verbandwatte gegen kassenärztliche Verordnung versorgen, und zwar in Apotheken und sonstigen besonders zugelassenen Drogen- und Kleinhandlungen.

Der Bezug von Krepppapierbinden, Papiergarngewebbinden und Zellstoffwatte unterliegt keinen Beschränkungen.

Gerichtliche Entscheidung.

Zu Unrecht erfolgte Untersagung des Heilgewerbebetriebs.

Der Heilgewerbetreibende N. war wegen Abtreibung in einem Falle und tätlicher Beleidigung in zwei Fällen zu Zuchthausstrafe und zum Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte verurteilt worden, weil er bei Ausübung der Bauchmassage bei weiblichen Personen diesen unsittlich zu nahe getreten war, und der einen, bei der der Verkehr mit N. nicht ohne Folgen geblieben war, die Abtreibung vorgenommen hatte. Als er sich später neu niederliess, um das Gewerbe als Heilkundiger wieder aufzunehmen und wieder Frauen durch Bauchmassage zu behandeln, untersagte ihm die Ortspolizeibehörde die Ausübung der Bauchmassage bei weiblichen Personen unter Androhung einer Verwaltungsgerichtsstrafe. Seine Be-

schwerde wies der Landrat, die weitere der Regierungspräsident ab. Der gegen den letzteren erhobenen Klage war stattzugeben. Die angefochtene Verfügung versagt dem Kläger die Zulassung zum Heilgewerbe in dem verbotenen Umfange. Die Ausübung des Heilgewerbes ist aber seit Erlass der Gewerbeordnung vom 21. Juni 1869 grundsätzlich freigegeben und steht jedermann ohne Rücksicht auf Kenntnisse, Vorbildung, Verleihung usw. offen. Besondere Bestimmungen im Sinne des § 6 der Reichsgewerbeordnung enthält dieses Gesetz nicht. Der Betrieb des Heilgewerbes kann also dem Kläger aus dem Grunde nicht untersagt werden, weil er sich hierfür als ungeeignet und unzuverlässig erwiesen habe. Es liegt auch nicht eine in naher Zukunft bevorstehende unmittelbare Gefahr, sondern nur die abstrakte Möglichkeit einer polizeiwidrigen Ausübung des Heilgewerbes vor und diese reicht zur Rechtfertigung des Verbotes nicht aus. Ob die Polizei sonst Mittel hat, um das Publikum vor dem Kläger, der sich offenbar als für die Ausübung des Heilgewerbes an weiblichen Personen als gänzlich ungeeignet erwiesen hat, zu schützen oder zu warnen, ist hier nicht zu erörtern. (Aktenzeichen: III. A. 26. 16; vgl. D. Strafrechtsztg. Jahrgg. 1917, Sp. 367/8.)

Diese Entscheidung der höchsten Instanz beleuchtet grell einen unerhörten Mangel der deutschen Gesetzgebung. Es ist also nach Lage des Gesetzes unmöglich, einem mit Zuchthaus bestraften Kurpfuscher, der sich als eine wahre Gefahr für die armen Frauen, die in seine Hand gefallen sind, erwiesen hat, das Handwerk zu legen! Man sollte glauben dass selbst Anhänger der freien Ausübung der Heilkunde durch einen derartig krassen Fall überzeugt werden müssten, dass hier Abhilfe dringend not tut.

Tagesgeschichtliche Notizen.

München, den 7. Oktober 1918.

— **Kriegschronik.** Eine Woche bedeutungsvollster militärischer und politischer Ereignisse. An der Westfront haben sich die feindlichen Angriffe auch auf Flandern ausgedehnt; unsere Linien wurden zurückgedrückt, haben aber den Zusammenhang nirgends verloren. In Frankreich ist das völlig zerstörte Cambrai noch in deutschem Besitz; St. Quentin wurde geräumt. In Syrien haben die Engländer Damaskus erreicht. Die Lage in Bulgarien bedeutet den völligen Zusammenbruch. Das Heer ist geschlagen und in Auflösung begriffen; die Regierung hat den Waffenstillstand, der das Land auf Gnade und Ungnade in die Hand der Entente gibt, abgeschlossen; König Ferdinand hat zugunsten seines Sohnes Boris abgedankt. Ueber die angesichts dieser üblen Lage von der deutschen Heeresleitung getroffenen Gegenmassregeln ist nichts bekannt; zunächst haben deutsche Marinesoldaten im Einverständnis mit der Moskauer Regierung russische Kriegsschiffe besetzt. — Im Innern des Reichs hat der gesteigerte Druck der Mehrheitsparteien auf die Regierung einen völligen Umsturz unserer innerpolitischen Verhältnisse zur Folge gehabt. Graf Hertling ist als Kanzler zurückgetreten. In dem Erlass, in dem der Kaiser den Rücktritt annimmt, verkündet er mit den Worten: „Ich wünsche, dass mein Volk wirksamer als bisher an der Bestimmung der Geschicke des Vaterlandes mitarbeitet. Es ist daher mein Wille, dass Männer, die vom Vertrauen des Volkes getragen sind, in weitem Umfang teilnehmen an den Rechten und Pflichten der Regierung“ den Parlamentarismus in Deutschland. Damit ist das heisserstrebte Ziel weiter Volkskreise erreicht; andere, und nicht die schlechtesten, stehen diesem Bruch mit der deutschen Tradition mit ersten Bedenken gegenüber. Beide leitet der Wunsch, das Vaterland aus grösster Gefahr und Not glücklich herauszuführen. Darum schweigt der Sturm, den ein solcher Schritt zu anderen Zeiten entfesselt hätte. Die Regierung der neuen Männer, die versprochen hat, die ganze Volkskraft zusammenzufassen, um Deutschland einen ehrenvollen Frieden zu erkämpfen, kann daher der Unterstützung aller Vaterlandsfreunde versichert sein. Zum Reichskanzler wurde ernannt: Prinz Max von Baden; Stellvertreter des Reichskanzlers bleibt Payer; Staatssekretäre werden u. a. Gröber und Erzberger (Ztr.) und Scheidemänn (Soz.).

— Das Kgl. bayer. Kriegsministerium gibt bekannt, dass zur Ernennung zu Feldhilfsärzten nunmehr sämtliche Feldunterärzte ohne Rücksicht auf den Zeitpunkt der Ablegung der ärztlichen Vorprüfung vorgeschlagen werden können, wenn sie die übrigen im V. Bl. 1916 S. 358 vorgeschriebenen Bedingungen erfüllt und 6 Monate als Feldunterärzte im Feldheere gestanden haben. (Nr. 242481 M.)

— Die bayerischen Ärztekammern sind auf Dienstag den 5. November d. J. zu einer Sitzung einberufen worden.

— Die Landesstelle der Reichsbank zur Förderung des bargeldlosen Zahlungsverkehrs weist von neuem auf die Vorzüge des bargeldlosen Zahlungsverkehrs hin. Wie sehr dieser durch Einschränkung des Notenumlaufs im nationalen Interesse gelegen ist, ist oft betont worden; er bringt aber auch, besonders der Postscheckverkehr, so viele persönliche Vorteile mit sich, dass es fast unbegreiflich ist, dass nicht jeder, der Zahlungen zu machen oder zu empfangen hat, im Besitz eines Postscheckkontos ist. Namentlich beim Arzte, der sein Einkommen in vielen kleineren Teilzahlungen erhält, kommen diese Vorteile zur Geltung. Es ist ausgeschlossen, dass eine Zahlung verloren geht, unterschlagen oder